

Beschluss Nr. 5

Satzungsänderung zur Wahlanfechtung

Antragssteller*innen

Diözesanleiterin BDKJ/BJA
Satzungsausschuss

Antrag

Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Paragraph „§18 Wahlausschuss“ Abschnitt (2) der Diözesansatzung soll geändert werden auf:

(2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:

1. die Wahlen gemäß der Wahlordnung auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen,
2. aktiv nach KandidatInnen zu suchen und
3. ~~die Entscheidung über Wahlanfechtungen.~~

die Vorbereitung einer inhaltlichen Entscheidung zur Wahlanfechtung, die dann der BDKJ-Diözesanversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

Begründung:

Der BDKJ Bundesvorstand sowie der Satzungsausschuss der Bundesebene haben uns darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss nicht über eine Wahlanfechtung entscheiden kann, sondern diese nur vorbereiten kann. Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung obliegt der BDKJ-Diözesanversammlung.

<u>Antrag beschlossen/abgelehnt mit</u>
Ja- Stimmen: 40
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0